

S A T Z U N G

über die Benutzung der Schönbornhalle und ihrer Einrichtungen in der Ortsgemeinde Schönborn vom 25. Aug. 1993

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der jeweils gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat für die Benutzung der Schönbornhalle und ihrer Einrichtungen am 23.07.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsrecht

Allen ortsansässigen Interessenten steht das Recht auf Benutzung aller Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen in der Schönbornhalle und dem dazugehörigen Parkplatz zu.

Für auswärtige Personen, Verbände und Vereine wird das Benutzungsrecht nur insoweit eingeräumt, als es nicht durch den ortsansässigen Personenpreis geltend gemacht wird.

In diesen Fällen ist für die Benutzung der Abschluß einer Sondervereinbarung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Kommunalabgabengesetz erforderlich.

§ 2

Benutzungsmöglichkeit

Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können benutzt werden für Familienfeiern, Veranstaltungen aller Art und Übungsstunden der Vereine.

§ 3

Bezug von Getränken

Für den Bezug von Getränken bestehen Auflagen gemäß dem Darlehns- und Getränkeliieferungsvertrag von der Fa. Willy Bremser, Katzenelnbogen.

§ 4

Übergabe des Inventars

Am Tag vor der Veranstaltung soll der Veranstalter oder dessen Beauftragter zugegen sein, wenn der Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragter das Inventar übergibt.

§ 5

Haftung und Haftungsfreistellung

1. Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Benutzungszeit entstandenen Schäden an dem Gebäude, den Außenanlagen, an Inventar und Zubehör.

2. Der Benutzer oder die Benutzergruppe stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Schönbornhalle und ihrer Außenanlagen stehen.

Der Benutzer oder die Benutzergruppe verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 6

Pflichten des Benutzers

Die Einrichtung der Halle und anderen Räumlichkeiten ist bei Veranstaltungen Aufgabe des Benutzers. Vor der Übergabe ist durch den Benutzer der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Nach der Veranstaltung sind die benutzten Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungsgegenstände und Gebrauchsgegenstände unverzüglich durch den Benutzer zu reinigen und an den Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten mit den Schlüsseln zu übergeben.

Festgestellte Schäden und Mängel sind dabei anzuzeigen.

§ 7

Benutzungsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren für die Schönbornhalle ist die jeweilige Gebührensatzung maßgebend.

§ 8

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Schönborn, den 25. Aug. 1993



Schnorr
Ortsbürgermeister



H I N W E I S

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 der Gemeindeordnung)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Katzenelnbogen, den 25. Aug. 1993

Verbandsgemeindeverwaltung


Stahlhofen
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der

Ortsgemeinde/Stadt Schönborn

im Informationsblatt für den Einrich Nr. 36 vom 09.09.1993

in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist damit am 10. Sep. 1993 in Kraft getreten.

Katzenelnbogen, den 10. Sep. 1993

Verbandsgemeindeverwaltung

i. A.


(J. Gemmer)

